

# pädagogische hochschule schwyz

## Niklaus von Flüe - Die Prämisse des Rechtsverzichts als friedlicher Ausweg aus der Krise

Guido Estermann

Der Ruf von Niklaus von Flüe als Friedensstifter und als Vermittler ist untrennbar mit dem erfolgreichen Abschluss des Stanser Verkommnisses vom 22. Dezember 1481 verknüpft. Zwar wissen wir letztlich nicht, wie sein Ratschlag an die Tagsatzungsherren in Stans lautete, dennoch lassen sich plausible Rückschlüsse ziehen, in welchem Sinn und Geist er die Streitparteien beeinflusst hat.

### 1. Der neutrale, allseitig respektierte Vermittler

Die Quellen berichten, dass der damalige Stanser Pfarrer Heini Amgrund, der vorher 16 Jahre als Pfarrer in Kriens gewirkt hatte und mit Bruder Klaus seit langem befreundet war, in der Nacht vom 21. auf den 22. Dezember 1481 in den Ranft eilte. Es war sicherlich kein einfacher Gang. Da war das unwegsame Gelände, da war die Last bereits vierjähriger, erfolgloser Verhandlungen und da waren die gereizten Gemüter, die verärgert über ein erneutes Scheitern von Heimreise, vom Ende aller Friedensbemühungen und gar von Krieg sprachen.<sup>1</sup>

In der Eidgenossenschaft und darüber hinaus war Bruder Klaus schon damals als Mann des Friedens bekannt.<sup>2</sup> Viele Menschen suchten ihn aus persönlichen und politischen Gründen auf. Es erstaunt deshalb nicht, dass in dieser politischen Krise die Worte des Eremiten Einfluss hatten. Vielleicht war es gar so, dass man sich von ihm eine Lösungsstrategie erhoffte, an welche die Protagonisten selbst gedacht hatten, die sie aber nicht in die Verhandlungen einbringen konnten oder wollten, weil damit ein Gesichtverlust und eine Schwächung der Verhandlungsposition einhergegangen wären.

Eine neutrale, von allen Seiten respektierte Persönlichkeit kann in Konfliktsituationen den entscheidenden Unterschied ausmachen. Bruder Klaus, dies bestätigten die Reaktionen nach dem erfolgreichen Abschluss, genoss auch das Vertrauen der Städteorte, allen voran von Luzern und Bern. Bei beiden Städten ist nachweisbar, dass sie schon vor Dezember 1481 mit Bruder Klaus in offiziellem Kontakt standen.

### 2. Entscheidender Durchbruch bereits im November 1481

Unter Tränen rief Pfarrer Amgrund am 22. Dezember 1481 die Streitparteien zusammen und innert einer Stunde war der Streit beigelegt. Der Berichterstatter dieser dramatischen Stunden war Diebold Schilling, der als junger Bursche seinen Vater, den Luzerner Staatschreiber, nach Stans begleitet hatte und dies alles später aufschrieb. Dass Bruder Klaus, obwohl später so dargestellt, selbst nicht in Stans anwesend war, geht aus den zeitgenössischen Zeugnissen klar hervor. Er hat also die Kraft seiner Worte nicht mit seiner persönlichen Präsenz verstärkt.

Auch wenn wir den Ratschlag des Eremiten nicht kennen, so wissen wir doch, was er in Bezug auf die konkreten Verträge bewirkte. Der entscheidende Durchbruch in den verfahrenen Verhandlungen zwischen Länder- und Städteorte war schon im November 1481 gelungen als

---

<sup>1</sup> Zum Stanser Verkommnis siehe den einleitenden Beitrag von Roland Gröbli, S. x – xx. Für eine vertiefte Auseinandersetzung mit diesem Thema ist massgebend: Ernst Walder, Das Stanser Verkommnis. Ein Kapitel eidgenössischer Geschichte neu untersucht. Die Entstehung des Verkommnisses von Stans in den Jahren 1477 bis 1481. In: Beiträge zur Geschichte Nidwaldens 44. Stans 1994.

<sup>2</sup> Siehe den Beitrag über eine neue Quelle von 1479, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass Niklaus von Flüe für den Frieden eintritt, Markus Ries ....., S. XXX – XXX.

# pädagogische hochschule schwyz

erstmalig nicht ein sondern zwei Vertragsentwürfe der Tagsatzung vorgelegt wurden. Einerseits wollten die Acht Alten Orte einen gemeinsamen Vertrag unterzeichnen, das eigentliche Stanser Verkommnis.

Dieser Vertrag, der erste aller acht eidgenössischen Orte, diente unter anderem der Friedenssicherung und schloss explizit das Verbot ein, die Untertanen anderer Orte zu unterstützen. Andererseits wollten die Acht Alten Orte einen Sondervertrag mit Fribourg und Solothurn schliessen, der sie zwar nicht zu vollwertigen Mit-Eidgenossen machte, aber ihre bisherige Stellung als temporärer Bündnispartner stark verbesserte. Die Instruktionen der Tagsatzungsherren aus der Innerschweiz und aus Fribourg und Solothurn für die entscheidende Sitzung im Dezember lauteten aber dahin, dass sie je eine weitere Verbesserung ihrer Verhandlungsposition erreichen sollten. Keine Seite wollte verlieren, welcher Weg sollte also gegangen werden?

### 3. «Bruder Klaus hat wohl gewirkt und ich habe wohl gehandelt»

Die definitiven Vertragstexte vom 22. Dezember 1481 zeigen, dass letztlich beide Seiten etwas nachgaben. Den Länderorten fiel dies nicht leicht, weil sie den wachsenden Einfluss der Städteorte ungenügend sahen, andererseits mussten Solothurn und Fribourg für das Unterzeichnen des gemeinsamen Vertrages mit allen eidgenössischen Orten das Burgrecht mit den Städteorten aufgeben.

Der Dankesbrief von Solothurn vom 29. Dezember 1481 zeugt davon, dass der Schultheiss und der Rat von Solothurn Bruder Klaus für seinen beredten Einsatz danken, aber auch sie selbst mussten Bereitschaft zeigen, sich auch auf seinen Ratschlag einzulassen. Auch davon zeugt dieser offizielle Brief, neben dem sie ihm zwanzig Gulden an eine ewige Messe überreichten.

Dies lässt darauf schliessen, dass Bruder Klaus nicht konkrete, politisch motivierte Vorschläge unterbreitet hat, sondern auf die grundsätzliche Haltung der Streitparteien einwirkte und zur Prämisse des Rechtsverzichts geraten hat. Diese dritte Option, nebst Krieg oder Schiedsgericht, ist tatsächlich besprochen worden. Ganz in diesem Sinne schrieb der Solothurner Staatsschreiber, der führende Kopf dieser Tagsatzung am 31. Dezember 1481 an Mühlhausen: «Bruder Klaus hat wohl gewirkt und ich habe wohl gehandelt».<sup>3</sup>

### 4. «Ein Gutes bringt das andere»

Die Prämisse des Rechtsverzichts als friedlicher Ausweg aus der Krise? Ein Beleg für ein solches Konzept findet sich im Brief an die Stadt Konstanz, den Bruder Klaus nur wenige Wochen nach dem Stanser Verkommnis verfasst hat. Im Zusammenhang mit der Klärung der Rechtsstreitigkeiten, welche nach der Eroberung des Thurgaus durch die sieben Orte (ohne Bern) mit Konstanz auftraten, bat die Stadt Konstanz Bruder Klaus um seine Vermittlung. Er griff explizit zu dieser Option in der Vermittlungspraxis. So schrieb er in seinem Brief vom Mittwoch vor St. Blasius (19. Februar) des Jahres 1482:

«Mein Rat ist auch, dass Ihr gütlich seid in dieser Angelegenheit, denn ein Gutes bringt das andere. Wenn es aber nicht in Freundschaft entschieden werden kann, *so lausent das recht das böst sin* [lasst das Rechtsverfahren, die gegenüber den freundschaftlichen Verhandlungen schlechteste (böseste) Variante sein.]»

Der Rechtsverzicht und damit das gütliche Beilegen des Konfliktes soll vor dem Beschreiten des – juristischen – Rechtsweges stehen, welcher zwangsläufig Verlierer mit sich bringt. Der

---

<sup>3</sup> Walder 1994. S. 73

# pädagogische hochschule schwyz

Rechtsverzicht ist mehr als ein Kompromiss. Ein Kompromiss führt – aus der je eigenen Perspektive – zu Verlusten, die dann wiederum der Grund für weitere Auseinandersetzungen sein können.

Beim Rechtsverzicht geht es um mehr. Es geht um den Weg für das Gesamte, bei dem nur im allerletzten, schlechtesten Fall der Rechtsweg – allenfalls mit einem Kompromiss - beschritten werden soll. Diese Haltung des Rechtsverzichtes und der daraus folgende Weg der Konfliktlösung eröffneten eine erfolgversprechende Option für die Zukunft.

## 5. Prämisse des Rechtsverzichts als christliche Option

Der Gedanke des Rechtsverzichtes anstelle der Durchsetzung von Recht ist der christlichen Tradition vertraut. Warum sollte Bruder Klaus diese Tradition verschlossen gewesen sein? Wir dürfen annehmen, dass er, obwohl des Lesens und Schreibens nicht kundig, die biblische Tradition nicht nur im Austausch mit Geistlichen besprochen sondern auch durch Darstellungen in Kirchen gesehen und gekannt hat. Es war die Zeit, in der biblische Inhalte in Form von Bildern visualisiert wurden. Durch Anschauung konnten solche ethischen Gedanken für den Betrachter zur Inspiration geworden sein. Als Beispiel dafür mögen die Fresken mit biblischen Szenen in der St. Niklausen-Kapelle herangezogen werden. Es ist durchaus plausibel, dass Bruder Klaus diese betrachtete. Wieso sollte er dabei nicht das Bild der Verurteilung Jesu durch Pontius Pilatus meditiert und dabei – gerade auch mit seiner Erfahrung im Richteramt – erahnt haben, was geschehen wäre, wenn dieser römische Richter auf sein Recht zur Verurteilung verzichtet hätte?

Die Annahme, dass Bruder Klaus zu diesem Rechtsverzicht für die Lösung des Konfliktes geraten haben könnte, wird damit zu einer wichtigen Grundlage für das Weiterexistieren des Alten Bundes. Diese Verträge von Stans dürfen als verfassungähnliche Grundlage interpretiert werden, welche bis zum Untergang der Alten Eidgenossenschaft 1798 Bestand hatten. Rückblickend, so vielleicht eine gewagte These, sind es eben gerade nicht die in der damaligen Zeit gängigen Konfliktlösungsstrategien wie Krieg und Schiedsgerichte, welche eine gemeinsame, von verschiedenen Interessen geprägten Zukunft ermöglichen, sondern der Gedanke, dass für die gemeinsame Sache je auf gültiges Recht verzichtet wird.

Und heute? Konfliktlösungsstrategien, die nur auf Ausgleich oder Rechtsausgleich hinzielen, mögen eine Möglichkeit ausmachen, können aber auch wieder zu neuen Konflikten führen, sei es im alltäglich Zwischenmenschlichen, in lokalen, nationalen gar internationalen Bezügen.<sup>4</sup> Der Gedanke des Rechtsverzichts kann da weiterhelfen. Dabei geschieht ein Wechsel von einer egozentrischen zu einer ethnozentrischen Perspektive, einer also, die das Gesamte in den Blick nimmt. In dieser rückt die eigene Position in den Hintergrund und lässt so Raum für konstruktiv Neues entstehen.<sup>5</sup> Diese neuzeitliche, durchaus mit religiösen Traditionen begründete Konfliktdeeskalationsstrategie ist damit nicht weit von jener entfernt, die Bruder Klaus zur Verfügung stellt.

---

<sup>4</sup> Glasl, Friedrich, Konfliktmanagement, Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater. Zürich 112013. S. 67-70; 235-305

<sup>5</sup> Hamilton, Diana Musho, Eine gute Lösung finden. Neue Wege der Konfliktbewältigung durch Zen. Bielefeld 2015. S. 257-268

# pädagogische hochschule schwyz

Autor

Guido Estermann (1967), Dr. theol., ist Dozent für Fachwissenschaft und Fachdidaktik Natur-Mensch-Gesellschaft NMG (Teilbereich Ethik-Religionen-Gemeinschaft) an der Pädagogischen Hochschule Schwyz und Leiter der Fachstelle Bildung-Katechese-Medien BKM der Katholischen Kirche Zug. Er ist wohnhaft in Kriens (Luzern).

Veröffentlicht bei

Estermann, G. (2016). Die Prämisse des Rechtsverzichts als friedlicher Weg aus einem Konflikt. In: Gröbli, R., Ries, M., Kronbenber, H. & Wallimann, Th. (Hrsg.). *Mystiker, Mittler, Mensch. 600 Jahre Niklaus von Flüe 1417-1487*. Zürich. TVZ